



Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



**Amt für Ernährung, Land-
wirtschaft und
Forsten Rosenheim**
SG L 2.3P Landnutzung

Rundschreiben 01/2023

01.02.2023

Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Oberbayern Süd

Inhalt:

| | |
|---|-----------|
| Standardbodenuntersuchung | Seite 1 |
| Neue rote Flächen; Ende der Sperrfristen; Stickstoff-Bodenuntersuchung | Seite 2-3 |
| Vorläufige N _{min} -Werte; Simulation | Seite 3-4 |
| Düngebedarfsermittlung Stickstoff und Phosphat | Seite 4-5 |
| Mais: Anwendungseinschränkungen bei den Wirkstoffen Terbutylazin und Nicosulfuron | Seite 5 |
| Erzeugerringangebot: ER-update, E-Mail „plus“ | Seite 6 |

Unser Beratungsteam braucht Verstärkung!

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unseren Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V. in Voll- oder Teilzeit einen engagierten **Pflanzenbauberater (m/w/d)** schwerpunktmäßig für das südöstliche Oberbayern.

Das Beratungsteam des Erzeugerrings ist das ganze Jahr über für seine Mitglieder im Einsatz. Unser Beratungsangebot ist vielfältig, so dass mit Vor-Ort-Beratungen, Düngeplanungen, Felderbegehungen, Pflanzenbauhotline, Sachkundeveranstaltungen, Fachvorträgen und Infodiensten etc., jeder Betrieb die für ihn passende Unterstützung und Information in Anspruch nehmen kann.

Die Stellenausschreibung und nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.er-suedbayern.de/karriere>

Falls Sie selbst Interesse haben oder jemanden kennen, der in diesem Arbeitsfeld tätig sein möchte, so wenden Sie sich bitte an uns. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Standardbodenuntersuchung

Die Düngeverordnung (DüV) verlangt nur die Untersuchung auf pflanzenverfügbares Phosphat. Aus fachlicher Sicht ist aber mindestens eine Standard-Bodenuntersuchung (Phosphat, Kali und pH-Wert) zu empfehlen. Zusätzlich kann auch auf Magnesium und weitere Nährstoffe, vor allem wenn bereits Mangelerscheinungen aufgetreten sind, analysiert werden. Hierfür bietet sich das „Spurenelemente-Paket“ an. Besteht der Verdacht, dass auf einer Fläche eine Kalifizierung eingetreten ist, so ist auch diese Untersuchung separat zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie im Berichtsheft „Integrierter Pflanzenbau“ Berichtsjahr 2022 (Seiten 347 - 348). Hier sind auch die Kosten für Mitglieder des Erzeugerrings veröffentlicht.

Für neu zugepachtete, bzw. gekaufte Flächen ist zu beachten, dass eine aktuelle Bodenuntersuchung vorliegen muss, die nicht älter als 6 Jahre ist. Um dies zu gewährleisten, müssen die Bodenproben gleich bei Zupacht, bzw. Erwerb der Fläche gezogen werden. Alternativ können auch die Bodenuntersuchungsergebnisse vom Vorbewirtschafter übernommen werden.

Für die Beprobung bietet sich der Zeitraum Spätherbst bis zum zeitigen Frühjahr an. Die Probenahme ist grundsätzlich nach der Ernte, aber vor der nachfolgenden Düngung der Folgefrucht durchzuführen. Der Boden soll einen Feuchtezustand aufweisen, der eine Bodenbearbeitung erlauben würde. Er soll nicht schmierig, aber auch nicht zu trocken sein. Für die Mischprobe sind mindestens 15 Einstiche zu tätigen, die gleichmäßig und repräsentativ über die zu beprobende Fläche verteilt sind. Die Einstiche sollen nicht parallel zur Bearbeitungsrichtung erfolgen und das Vorgewende, sowie die Felldränder, ausgespart werden. Die Einstichtiefe beträgt bei Ackerland 15 – 20 cm, bei Grünland sind 10 cm empfohlen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Ringwart. Die Kontaktdaten der in Ihrem Landkreis zuständigen Ringwarte finden Sie ebenfalls im Berichtsheft (Seiten 349 - 351).

Herausgeber: Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V., Wolfshof 7a, 86558 Hohenwart, Tel.: 08443-9177-0, Fax: 08443-9177-199; **Pflanzenbauhotline: 0180 – 5 57 44 51, Mo-Fr von 8.00 – 10.00 Uhr (November – Februar)**

Verantwortlich Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Sachgebiet L 2.3P Landnutzung

für den Inhalt: Mathias Mitterreiter 08031/3004-1301

Fax: 08031/3004-1599

Fachliche Betreuung für den Lkr. LL: AELF Augsburg Albert Höcherl 0821/43002-1300; Thomas Gerstmeier -1317

© Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

Übergangsregelung für neue rote Flächen

Für Flächen, die erst durch die Neuausweisung rot geworden sind, gilt:

- Wintergetreide, Winterraps und -rüben als Hauptfrüchte sind im Düngjahr 2022/23 von der Kürzung der Stickstoffdüngung um 20% ausgenommen. Bei den bereits angebauten Zweitfrüchten entfällt die Kürzung der Stickstoffdüngung um 20% des Düngedarfs ebenfalls.
- Die schlagebezogene 170kg N/ha-Grenze gilt erst ab dem Düngjahr 2023/24.
- Ende der Grünlandsperrfrist: siehe nächster Absatz.

Keine Übergangsregelung gibt es bei der Pflicht zur Stickstoffbodenuntersuchung, d.h. auch neu hinzugekommene rote Flächen müssen untersucht werden! Siehe hierzu Abschnitt „N_{min}-Bodenuntersuchung, DSN“.

Ende der Sperrfristen

Grundsätzlich darf erst nach dem Ende der Sperrfrist mit dem Ausbringen von Düngemitteln, die einen Gehalt von mehr als 1,5% N oder mehr als 0,5% Phosphat in der TS enthalten, begonnen werden.

Beachten Sie, dass die Sperrfrist auf **Grünland** und Ackerland mit **mehnjährigem Feldfutterbau** in den Landkreisen Oberbayerns aufgrund der Verschiebung zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet! Das nachfolgend genannte Sperrfristende gilt in den jeweiligen Landkreisen unabhängig davon, ob es sich um rote oder nicht rote Flächen handelt und ob sich der Status der Flächen durch die Ende 2022 erfolgte Neuausweisung geändert hat!

In den Landkreisen **Altötting, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Mühldorf am Inn** und **München** (Stadt und Land) läuft die Sperrfrist noch bis einschließlich 14. Februar 2023.

In den Landkreisen **Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Eichstätt, Garmisch-Partenkirchen, Ingolstadt** (Stadt), **Landsberg am Lech, Miesbach, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim** (Stadt und Land), **Starnberg, Traunstein** und **Weilheim-Schongau** läuft sie bis einschließlich 28. Februar 2023.

Eine Düngung von **Ackerland** ist seit dem 1. Februar erlaubt.

Außerhalb von Sperrfristen ist generell eine Düngung nur möglich, soweit der Boden nicht **gefroren, schneebedeckt, wassergesättigt** oder **überschwemmt** ist.

Als gefroren gilt ein Boden, der tagsüber nicht bis mind. 20 cm Tiefe auftaut! Ein leichtes Überfrieren in der Nacht steht einer Ausbringung nicht entgegen, wenn der Boden am Tag wieder durchgehend auftaut. Bei schneebedecktem Boden ist, unabhängig von der Schneehöhe, eine Düngung generell verboten. Bei teilweise schneebedeckten Feldstücken darf nur der eindeutig nicht schneebedeckte Teil gedüngt werden.

N_{min}-Bodenuntersuchung, DSN

Für die Düngedarfsermittlung (DBE) ist der verfügbare Stickstoff auf den Ackerschlägen, bzw. Bewirtschaftungseinheiten, zu ermitteln. Dies kann durch das Ziehen eigener repräsentativer Bodenproben geschehen. Auf Grundlage einer eigenen Bodenuntersuchung auf den pflanzenverfügbaren Stickstoff (N_{min}) bietet das „Düngeberatungssystem Stickstoff“ (DSN) zu den wichtigsten Ackerkulturen eine detaillierte Stickstoffdüngempfehlung, bei der z.B. das durch Wirtschaftsdüngereinsatz entstehende N-Nachlieferungspotenzial im Boden bereits berücksichtigt ist.

Auf **nicht roten** Flächen können alternativ auch die von der LfL veröffentlichten oder simulierten N_{min}-Werte verwendet werden. Endgültige N_{min}-Werte für 2023 können aber noch nicht bekannt gegeben werden, weil Untersuchungsergebnisse zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht in ausreichendem Maße vorliegen. Um frühzeitig planen zu können, werden vorläufige Werte veröffentlicht (Seite 3).

Auf **roten** Ackerflächen ist für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit (ausgenommen mehrjähriger Feldfutterbau) mindestens eine N_{min}-Probe zu ziehen und der Wert für die Düngedarfsermittlung des beprobten Feldstücks bzw. der beprobten Bewirtschaftungseinheit zu verwenden. Dies gilt auch für die mit der Neuausweisung neu hinzugekommenen roten Flächen! Für die weiteren nitratgefährdeten Feldstücke einer Kultur kann die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs mit dem N-Simulationsverfahren erfolgen.

Die Dateneingabe und Anmeldung der zu ziehenden Bodenproben erfolgt im **LKP Bodenportal** unter <https://bodenuntersuchung-online.de/>. Die weitere Organisation der Beprobung erfolgt durch den Ringwart. Beim erstmaligen Einstieg in das Bodenportal ist eine Registrierung mit Ihrer E-Mail-Adresse nötig. Eine Anleitung zur Probeziehung finden Sie unter www.er-suedbayern.de → Wir bieten an → Rund um den Boden → Bodenuntersuchungen → Stickstoff Bodenuntersuchung. Achten Sie darauf, dass die Proben möglichst sofort nach der Probeziehung bis zur Abholung durch den Ringwart gut gekühlt (optimal: tiefgefroren!) gelagert werden.

Wenn Sie das Online-Programm nicht benutzen können, können Sie auch direkt mit Ihrem zuständigen Ringwart (siehe Berichtsheft „Integrierter Pflanzenbau 2022“ Rosenheim, Seiten 349-351) Kontakt aufnehmen, der das weitere Vorgehen mit Ihnen bespricht. Es besteht auch die Möglichkeit die Bodenproben maschinell ziehen zu lassen. Auch hier, sowie bei weiteren Fragen, bekommen Sie über den Ringwart oder Erzeugerring Auskunft. Zu der Möglichkeit N_{min} -Proben bereits im Herbst zu ziehen, verweisen wir auf das Rundschreiben 07/2022 vom 13.12.2022.

Seit letztem Jahr besteht zudem die Möglichkeit bereits ab dem 26. Januar den N_{min} -Wert für die meisten Sommerungen, inkl. Mais, durch eine Prognose vorhersagen zu lassen. Aufgrund der zu dieser Zeit noch fehlenden Wetterdaten können bei dieser Berechnung die aktuellen Witterungsdaten und Niederschläge natürlich noch nicht berücksichtigt werden. Daher wird mit den langjährigen Durchschnittswetterdaten gerechnet, was in der Regel zu einer leichten Überschätzung des N_{min} -Werts führt. Jedoch hat diese neue Funktion den Vorteil, dass die Berechnung der Düngebedarfsermittlung für (fast) alle Kulturen bereits zum jetzigen Zeitpunkt abgeschlossen werden kann, soweit alle anderen Daten vorhanden sind. Außerdem können Betriebe mit roten Flächen die Kürzung im Mittel aller roten Flächen durchführen. Zusätzliche Informationen zur Nutzung dieses freiwilligen Angebots sind direkt auf der Eingabeseite „ N_{min} -Werte 2023“ im Programm „Lfl Düngebedarf Online“ zu finden.

Vorläufige N_{min} -Werte, Simulation

Vor der ersten Düngungsmaßnahme muss der Düngebedarf schriftlich ermittelt werden. Dazu können die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zur Verfügung gestellten Programme „Lfl Düngebedarf Online“ oder „Lfl Düngebedarf Excel“ verwendet werden (<https://lfl.bayern.de/iab/duengung/index.php> → Düngebedarfsermittlung).

Um schon vor Vorliegen endgültiger N_{min} -Werte eine Düngebedarfsermittlung und damit eine Düngung durchführen zu können, gibt die LfL vorläufige N_{min} -Werte zur Berechnung bekannt. Diese setzen sich aus den bisher vorliegenden Ergebnissen und modellierten Werten zusammen und können für eine frühzeitige Düngebedarfsermittlung verwendet werden. Sollte der endgültige N_{min} -Wert, der zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird, um mehr als 10 kg höher als der vorläufige sein, muss die Düngeplanung mit den endgültigen Werten erneut durchgeführt werden (bisher war dies aber in Oberbayern noch in keinem Fall notwendig).

Für **Oberbayern** wurden bei Winterraps und Wintergetreide nachfolgende N_{min} -Werte vorläufig festgelegt. Die Werte unterscheiden sich nur wenig von denen des Vorjahres.

| Hauptfrüchte mit einer tiefen (0-90cm) Durchwurzelung des Bodens | vorläufig kg N/ha |
|--|-------------------|
| Winterraps | 32 |
| Wintergerste | 49 |
| Triticale, Winterroggen | 59 |
| Winterweizen, Dinkel | 59 |

Bitte beachten Sie: Die aufgelisteten N_{min} -Gehalte stellen einen Mittelwert über alle Ergebnisse der jeweiligen Kultur auf Standorten mit einer Durchwurzelungstiefe bis 90 cm dar. Auf flachgründigen Standorten mit einer Durchwurzelungstiefe bis 60 cm sollten nur 75% vom N_{min} -Gehalt angesetzt werden, bei einer Durchwurzelungstiefe bis 30 cm nur 45%.

Die vorläufigen und endgültigen N_{min} -Werte werden zu folgenden Terminen bekannt gegeben:

| | Vorläufige Werte | Endgültige Werte |
|---|------------------|------------------|
| Wintergetreide, Raps | 30. Januar | 1. März |
| Sommergetreide, Rüben, sonstige Fruchtarten | 28. Februar | 15. März |
| Kartoffeln | 10. März | 1. April |
| Mais | 15. März | 10. April |

Neben den eigenen und veröffentlichten N_{min} -Werten können Sie für die Bedarfsermittlung auch simulierte N_{min} -Werte verwenden. Bei der Simulation handelt es sich um eine integrierte Funktion in DSN (Düngeberatungssystem Stickstoff - DSNonline) und im Programm „Lfl Düngebedarf Online“. Dabei wird die Stickstoffbewegung im Boden simuliert und in Abhängigkeit der Schlagdaten (Vorfrucht, Boden, ...) und der jahresspezifischen Witterung, der pflanzenverfügbare mineralische Stickstoff (N_{min}) je Schlag zu einem gewünschten Zeitpunkt errechnet.

Mit dem Excel-Programm kann keine Simulation vorgenommen werden. Das bedeutet: Wird dieses Programm von Betrieben mit roten Flächen verwendet, so muss für jeden roten Schlag, bzw. jede rote Bewirtschaftungseinheit, ein N_{min} - oder EUF-Untersuchungsergebnis vorliegen und zur Ermittlung des Stickstoffdüngungsbedarfs verwendet werden.

Methoden zur Ermittlung des Bodenstickstoffgehalts (© LfL IAB)

| | Grünland, Feldfutterbau | Acker (ohne Feldfutter) | | | |
|--------------------|-------------------------|----------------------------------|-------------------|---|-------------------------------------|
| | | Veröffentlichter N_{min} -Wert | Bodenuntersuchung | N-Simulation auf Grundlage einer N_{min} -Probe | N-Simulation ohne Bodenuntersuchung |
| rote Flächen | nicht | nicht erlaubt | möglich | möglich | bedingt möglich* |
| nicht rote Flächen | notwendig | möglich | möglich | möglich | möglich |

* Es muss mindestens je Frucht eine Bodenprobe gezogen werden

Düngeplanung Frühjahr 2023

Nach den Vorgaben der Düngeverordnung ist für **Stickstoff (N)** und **Phosphat (P₂O₅)** auf Ackerland und Grünland für jeden Schlag, bzw. jede Bewirtschaftungseinheit, eine **Düngebedarfsermittlung (DBE)** zu erstellen. Diese muss vor der ersten Düngung vorliegen und ist bei Kontrollen vorzulegen.

Das Düngejahr 2023 hat mit der Ernte der Hauptfrucht 2022 begonnen und endet mit der Ernte der Hauptfrucht 2023. Das bedeutet, dass z.B. eine im Sommer/Herbst 2022 nach der Hauptfrucht Wintergerste angesäte und gedüngte Zweit- oder Zwischenfrucht bereits dem Düngejahr 2023 zuzuordnen ist. Bei Feldfutterbau als Hauptfrucht und bei Grünland endet das Düngejahr mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr, eine Düngung nach der letzten Nutzung ist demnach dem neuen Düngejahr zuzuordnen.

Ausgenommen von den Aufzeichnungspflichten (schriftliche Bedarfsermittlung und Dokumentation der Düngungsmaßnahmen) sind Betriebe, die im gesamten Jahr auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha und 30 kg P₂O₅/ha ausbringen. Weiterhin sind Betriebe ausgenommen, die weniger als 15 ha LF bewirtschaften und weniger als 2 ha Sonderkulturen anbauen und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von weniger als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und keinen Wirtschaftsdünger oder Biogasgärrest aufnehmen.

Betriebe ohne „rote“ oder „gelbe“ Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20% der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegen. Hier werden die Grenzen für Aufzeichnungspflichten von 15 auf 30 ha angehoben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass kein Wirtschaftsdünger oder Gärrest aufgenommen wird und im Betrieb nicht mehr als 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft anfallen, sowie max. 3 ha Sonderkulturen wie Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut werden.

Programme kostenlos verfügbar

Mit den verfügbaren Programmen der LfL (Excel- oder Onlineversion) kann sowohl die Düngebedarfsermittlung (DBE) als auch die Düngedokumentation durchgeführt werden. Beide Programme sind unter dem auf Seite 3 genannten Link zu finden. Die N-Simulation ist jedoch nur mit dem Onlineprogramm möglich. Für Betriebe mit roten Flächen empfiehlt sich daher die Verwendung dieses Programmes.

Es ist ratsam, vor der Erstellung der DBE die Flächen für den Mehrfachantrag 2023 anzupassen, soweit Flächenänderungen notwendig sind. So werden diese gleich in das Online-Berechnungsprogramm übernommen. Die Flächengröße ist in der DBE auf vier Nachkommastellen anzugeben - nur so stimmen die Angaben anschließend überein.

Für die DBE werden die Durchschnittserträge der letzten fünf Jahre verwendet. Liegt in diesem Zeitraum ein Jahr mit deutlichen Mindererträgen, so kann ein weiteres Jahr in der Vergangenheit für die Bildung des Mittelwerts herangezogen werden. Sofern keine eigenen Erträge vorliegen, sind die veröffentlichten Durchschnittserträge auf Landkreisebene zu verwenden. In den Programmen sind diese für die gängigen Kulturen hinterlegt und dürfen auf allen Flächen für eine Berechnung ohne Nachweis verwendet werden.

Liegen die eigenen Erträge um mehr als 15 Prozent über dem Landkreisdurchschnitt, so muss dies z.B. durch Verkaufsbelege oder Ertragsmessungen nachgewiesen werden.

Dokumentationspflicht - Jahreszusammenfassung

Die Dokumentationspflicht umfasst nicht nur die DBE, sondern auch die Aufzeichnung der tatsächlich ausgebrachten Mengen. Diese muss innerhalb von zwei Tagen nach einer organischen und mineralischen Düngung erfolgen.

Zusätzlich ist bis zum 31.03. des Folgejahres eine Jahreszusammenfassung des betrieblichen Düngebedarfs und der tatsächlichen Düngung nach Anlage 5 der DüV zu erstellen. Es wird empfohlen, diese mit Hilfe der genutzten Programme vor der Erstellung der neuen Düngebedarfsermittlung anzufertigen. Die Jahreszusammenfassung fordert zudem, dass der Nachweis über die Einhaltung der 170 kg N/ha-Regel bei organischen Düngemitteln für das vorangegangene Kalenderjahr im Betrieb vorliegt. Dieser kann mit den LfL-Programmen „Lagerraum und Nährstoffanfall“ oder „Biogasrechner“ erbracht werden.

Programm „LfL-Düngebedarf Excel“

Hier können bis zu 100 Schläge, bzw. Bewirtschaftungseinheiten, erfasst werden. Zusätzlich können Düngungsmaßnahmen laufend eingegeben und damit der Dokumentationspflicht nachgekommen werden. Zunächst sind im Programm alle Tabellenblätter zur Dateneingabe vollständig auszufüllen. Wurde die DBE im Vorjahr mit diesem Programm erstellt, ist eine Datenübernahme in die diesjährige Berechnung möglich.

Programm „LfL-Düngebedarf Online“

Für die Anmeldung wird die Betriebsnummer und die PIN von iBALIS benötigt. Bei erstmaliger Nutzung übernimmt das Programm die Betriebs- und Flächendaten aus dem Mehrfachantrag. Alle weiteren Daten

zum Vorjahr und zum aktuellen Jahr sind eigenständig zu erfassen. Der jeweils aktive Menüpunkt wird in der Navigationsleiste ganz links angezeigt.

Bodenuntersuchungsergebnisse werden automatisch eingespielt, wenn auf dem Untersuchungsantrag die FID-Nummern der Schläge angegeben wurden und die Freigabe der Daten durch den Landwirt erfolgt ist. Andernfalls müssen sie manuell eingegeben werden.

Bei beiden Programmen sind für die Berechnung der Düngebedarfsermittlung sowohl die Angaben des Vorjahres als auch die Daten zum aktuellen Planungsjahr (Zwischenfrucht, Herbstdüngung, Hauptfrucht, N_{\min} -Werte,) notwendig.

Aufbewahrung der Dokumente

Das Ergebnis der Düngebedarfsermittlung und der Jahreszusammenfassung wird jeweils als pdf-Dokument ausgegeben. Es wird empfohlen die finalen Dokumente herunterzuladen und auf dem eigenen Computer abzuspeichern. Das PDF-Dokument muss nur bei einer angemeldeten Betriebskontrolle ausgedruckt vorliegen.

Düngebedarfsermittlung Phosphat

Auf Acker muss bei Phosphat (dies gilt auch für Kali), im Gegensatz zum Stickstoff, nicht jeder Frucht zeitnah die entzogene Nährstoffmenge gegeben werden. Es ist ausreichend die Nährstoffabfuhr über die Fruchtfolge (maximal 3 Jahre) zu ersetzen. Ausgangspunkt für die Bedarfsermittlung ist daher die ertragsabhängige Nährstoffabfuhr mit den Ernteprodukten im Rahmen einer Fruchtfolge. Verbleiben Ernterückstände (Stroh, Blatt) auf dem Feld, bleiben die darin enthaltenen Nährstoffmengen bei der Berechnung der Abfuhr außer Betracht. Darüberhinaus werden die Zu- und Abschläge auf Basis der Gehaltsstufe des Bodens berücksichtigt. Resultat sind die über die Düngung (organisch und/oder mineralisch) zuzuführenden Nährstoffmengen. Die beste Nährstoffwirkung wird unter Berücksichtigung einer fruchtartspezifischen Aufteilung erzielt, d. h. Blattfrüchte mit hohem Nährstoffbedarf erhalten höhere, Halmfrüchte entsprechend geringere Düngemengen. Auch die Verabreichung des gesamten Nährstoffbedarfs einer dreijährigen Fruchtfolge in einer Gabe zur Blattfrucht ist möglich. Dieses als „Schaukeldüngung“ bezeichnete Vorgehen bei der Bedarfsermittlung wird im Programm „Lfl-Düngebedarf Online“ berücksichtigt.

Besonderheiten Phosphat

Der obere Wert der Gehaltsstufe C (20 mg/100 g Boden) stellt bei Phosphat nach der DüV eine Grenze dar. Liegt der Phosphatgehalt im Durchschnitt eines Schlages (gewogenes Mittel bei mehreren Proben) darüber, darf nur noch max. die Nährstoffabfuhr des Erntegutes gedüngt werden.

Flächen der Versorgungsstufen A und B können aufgedüngt werden, es darf die Abfuhr plus maximal 60 kg P_2O_5 je Hektar gedüngt werden.

Pflanzenschutz – Maisherbizide mit den Wirkstoffen Terbuthylazin und Nicosulfuron

Terbuthylazin

Am 13.09.21 wurde für alle Terbuthylazin(TBA)-haltige Herbizide eine neue Anwendungsbestimmung (NG 362) verhängt. Hieraus folgt, dass der Wirkstoff Terbuthylazin innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auf derselben Fläche maximal einmal zur Anwendung kommen darf. („Mit diesem und anderen TBA-haltigen Pflanzenschutzmitteln darf innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auf derselben Fläche nur eine Behandlung mit maximal 850 g Terbuthylazin pro Hektar durchgeführt werden.“) Der Dreijahreszeitraum beginnt nicht erst mit dem Wirksamwerden der neu erteilten Anwendungsbestimmung, sondern greift auch auf die Vorjahre zurück. Das bedeutet, dass z.B. auf einer Fläche, auf der **2023** TBA eingesetzt werden soll, in den Jahren **2022 und 2021** keine Anwendung von TBA-haltigen Herbiziden erfolgt sein darf. Entsprechend würde im kommenden Jahr 2024 eine bereits im Jahr 2022 durchgeführte Behandlung mit TBA-Präparaten eine TBA-Behandlung auf derselben Fläche ausschließen.

Die Anwendungsbestimmung NG 362 gilt für alle TBA-haltigen Herbizide, auch für am Betrieb vorhandene Altpräparate aus dem Jahr 2021 oder davor. Betroffen davon sind z.B. folgende Mittel Aspect, Calaris, Click Pro, Gardo Gold, InnoProtect Calaris, Primagram Gold, Spectrum Gold, Successor T.

Nicosulfuron

Nicosulfuron gehört zu den am häufigsten in Oberflächengewässern gefundenen Wirkstoffen. Als wichtige Maßnahme zum Schutz von Oberflächengewässern vor Belastung mit Pflanzenschutzmitteln sollte daher auf Ackerflächen, die an Oberflächengewässer angrenzen, auf den Einsatz von nicosulfuronhaltigen Präparaten verzichtet werden.

Der Wirkstoff ist in einer großen Zahl an Solopräparaten (z.B. Ikanos, Innovate, Milagro 6 OD, Motivell, Nicogan, Primero, u.a) und Kombimitteln (z.B. Arigo, Diniro, Elumis, Prinzipal u.a.) enthalten.



Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.

- Qualitätsprodukte
- Qualitätskartoffeln
- Saat- und Pflanzgut
- Grünland / Futterbau

Wolfshof 7a, 86558 Hohenwart, Telefon 08443/9177-0, Telefax 08443/9177-199, E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

Das Rundschreiben per E-Mail



Umstellen jetzt notwendig!

- Schneller informiert durch einen Zeitvorsprung von bis zu 4 Tagen
- **Zusätzliche** Infos und Hinweise aus der Erzeugerringberatung
- Euer Verein will Kosten sparen
- **Neue Versandbedingungen erhöhen die Portokosten extrem!**

Sie haben eine E-Mail-Adresse, dann die Vorteile nutzen und gleich umstellen. Der Erzeugerring verschickt seine Rundschreiben an die Mitglieder über die E-Mail-Adresse infoservice@er-suedbayern.de. Für den notwendigen E-Mail-Bezug bitte dafür sorgen, dass Ihr E-Mail-Postfach empfangsbereit ist.

Achtung: Betriebe, die bereits auf E-Mail-Empfang umgestellt haben, brauchen sich nicht noch einmal anmelden. Sie erhalten die Rundschreiben in gewohnter Weise.

Rückantwort

An den Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V. Wolfshof 7a 86558 Hohenwart

E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

Ich möchte die **Rundschreiben** des Erzeugerringes künftig **ausschließlich** per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse erhalten:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

ER-update 

- Zu jeder Zeit
- An jedem Ort
- Aus 1. Hand

- Die aktuellsten Infos direkt auf's Handy
- Rund um die Uhr erreichbar
- Neueste Empfehlungen direkt von unterwegs abrufen
- Nachlesen der letzten Ausgaben jederzeit möglich
- Die besten Lösungen und Termine für Ihre Herbizidanwendung
- Warndienstaufruf für Fungizid- und Insektizid-anwendungen im Raps und Getreide
- Düngempfehlungen für alle wichtigen Kulturen zu Menge und Zeitpunkt
- Die neuesten Sorten: Immer auf dem Laufenden
- Allgemeine Hinweise zur Pflanzenproduktion



3,99 € mtl.
(zzgl. MwSt.)

Heute noch antworten und schon bald Pflanzenbauinfos zum Mitgliedspreis mobil abrufen !!

Bei Interesse an unserem neuen Produkt einfach die Rückantwort per E-Mail oder Post an den Erzeugerring zurückschicken. Sie erhalten dann die Nutzungsbestimmungen des Beratungsangebotes zugeschickt. **Hinweis: Betriebe, die ER-update bereits abonniert haben, brauchen sich nicht erneut anmelden, sie erhalten ER-update weiterhin wie bisher!**

Rückantwort

An den Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V. Wolfshof 7a 86558 Hohenwart

E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

Ich bestelle hiermit das ER-Angebot „ER-update“ und bitte um Zusendung der Unterlagen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Milder Winter – Meist gute Bestände

Winterraps – Bestände mit Masse

Der extrem warme Herbst führte insbesondere in früh gesäten Beständen zu einem erhöhtem Massewachstum. Da bisher Auswinterungsschäden und Blattverluste nicht aufgetreten sind, besteht nach derzeitigem Stand Einsparpotenzial bei der N-Düngung. Je üppiger der Bestand, desto höher die Stickstoffaufnahme im Herbst. Diese Nährstoffaufnahme kann im Frühjahr angerechnet werden. Es kann durchaus mit 80 – 100 kg N/ha kalkuliert werden, welche in der Grünmasse gebunden sind. Je nach Wetter und Boden sollten die Düngergaben eher nach unten angepasst werden. Zur Startgabe die Schwefelversorgung sicherstellen!



Wintergerste – dichter Wuchs

Die Wintergerste ist durchwegs gut bis sehr üppig entwickelt. Je nach Standort zeigte sich die letzten Wochen eine mehr oder weniger starke Gelbverfärbung. Diese zeigt keinen Nährstoffmangel an. Hier liegen die Gründe im Sauerstoffmangel auf Grund der Wassersättigung, Verdichtungen bei der feuchten Saat und eventuellen Säureschäden durch Kalkmangel. Zweizeilige Sorten können knapp bis normal angedüngt werden. Bei den mehrzeiligen Sorten sollte bei üppigen Beständen etwas verhaltener in den Düngersack gegriffen werden, um zu dichte Bestände und damit eine erhöhte Lagergefahr zu vermeiden.

Zwischenfrüchte – viel Ausfallgetreide

Durch den trockenen Sommer waren die Keimbedingungen sowohl für das Ausfallgetreide als auch für die ausgesäten Zwischenfrüchte in vielen Gebieten vor allem bei früher Aussaat nicht optimal. Nach dem abfrieren zeigen sich in diesen Beständen hohe Besatzdichten mit Ausfallgetreide und Altverunkrautung. Dies stellt bei geplanter Mulchsaat eine hohe Konkurrenz zur Kultur dar. Deshalb unbedingt eine Beseitigung einplanen. Sofern es die Bodenverhältnisse zulassen, durch eine ganzflächig flache Bearbeitung am besten ohne Nachläufer. Bei der hohen Bodenfeuchte sind Schmierschichten aber unbedingt zu vermeiden!

